

[1833 A]

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung  
der Anlage 1 der Mindestmengenvereinbarung:  
Jährliche Anpassung an die OPS-Klassifikation**

**Vom 11. November 2010**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 11. November 2010 beschlossen, die Anlage 1 der Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 (alte Fassung) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenvereinbarung) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 5389), zuletzt geändert am 17. Juni 2010 (BAnz. S. 2840), wie folgt zu ändern:

I.

Die Jahreszahl „2010“ wird jeweils durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

II.

Abschnitt „4. Komplexe Eingriffe am Organsystem Pankreas – jährliche Mindestmenge pro Krankenhaus: 10“ wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle wird im Unterabschnitt der OPS-Nummer „5-524“ nach der Angabe „5-511.4 ff.“ ein Komma sowie die Angabe „5-511.5 ff.“ eingefügt.
2. In der Tabelle wird im Unterabschnitt der OPS-Nummer „5-525“ nach der Angabe „5-511.4 ff.“ ein Komma sowie die Angabe „5-511.5 ff.“ eingefügt.

III.

Die Änderungen der Anlage 1 der Mindestmengenvereinbarung treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 11. November 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende  
H e s s